

Hauptsatzung des Wetteraukreises



Inhalt

§ 1 Kreistag	3
§ 2 Vorsitz im Kreistag.....	3
§ 3 Ausschüsse des Kreistages.....	3
§ 4 Kreisausschuss	3
§ 5 Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 6 Haushaltswirtschaft.....	3
§ 7 Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 5, 5a, 6 Abs. 3, 25 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 36 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24); des § 92 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24) in Verbindung mit § 52 HKO hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 Kreistag

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten richtet sich nach § 25 Abs. 1 HKO mit der Maßgabe, dass bei einer Größengruppe von 300.001 bis zu 400.000 Einwohnern und über 400.000 Einwohnern die jeweils für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche Zahl festgelegt wird.

§ 2 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der/die aus seinen Mitgliedern gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu seiner/ihrer Vertretung werden fünf Stellvertreter/innen gewählt.

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

- 1) Der Kreistag bildet einen Haupt-, Finanz-, Personalausschuss, der aus 14 Mitgliedern besteht.
- 2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und deren Stärke beschließt der Kreistag.
- 3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistages vor und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 4) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4 Kreisausschuss

- 1) Der aus dem/der Landrat/Landrätin, dem/der Ersten und elf weiteren Kreisbeigeordneten bestehende Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Wetteraukreises. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Stellen des Landrates/der Landrätin, des/der Ersten und eines/einer weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen (z. B. Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen des Wetteraukreises) erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Wetteraukreises „www.wetteraukreis.de“.

§ 6 Haushaltswirtschaft

- 1) Die Haushaltswirtschaft des Wetteraukreises wird gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 52 Absatz 1 HKO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Wetteraukreis vom 25. Oktober 2017 in der derzeit geltenden Form außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

öffentliche Bekanntmachung am 30.09.2025, Amtsblatt Nr. 34